

20.08.01

AS - FJ - FS - Fz - Wi

**Antrag
der Freistaaten
Thüringen, Bayern**

Entschlieung des Bundesrates zur Reform der Arbeitsfderung

Freistaat Thringen
Der Minister fr Bundes- und
Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Erfurt, den 16. August 2001

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Prsident,

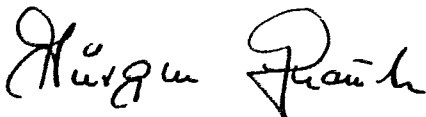
die Regierungen der Freistaaten Thringen und Bayern haben beschlossen, dem
Bundesrat die anliegende

Entschlieung des Bundesrates zur Reform der Arbeitsfderung

zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Ich bitte, gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung des Bundesrates, die Beratung der
Entschlieung in den zustndigen Ausschssen mit dem Ziel einer abschlieenden
Beratung in der Plenarsitzung des Bundesrates am 27. September 2001 zu
veranlassen.

Mit freundlichen Gren



Jrgen Gnauck
Minister

Anlage**Entschließung des Bundesrates
zur Reform der Arbeitsförderung****Der Bundesrat möge beschließen:**

Trotz eines Wirtschaftswachstums von 3,0 % im Jahr 2000 sind in Deutschland der Beschäftigungsaufbau und der Abbau der Arbeitslosigkeit nur langsam vorangekommen. Die Zahl der registrierten Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt 2000 lag mit rund 3,9 Millionen um etwa 200.000 unter der des Vorjahres, obwohl allein schon die demografische Entwicklung eine Entlastung von 235.000 Erwerbspersonen brachte. Inzwischen ist sogar eine Stagnation am Arbeitsmarkt festzustellen. Alles deutet darauf hin, dass die Bundesregierung ihr für diese Legislaturperiode gesetztes Ziel, die Zahl der Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt 2002 auf unter 3,5 Millionen zu senken, nicht erreichen wird. Zudem ergab sich für das erste Halbjahr 2001 für die Bundesanstalt für Arbeit mit 4,9 Mrd. DM ein mehr als doppelt so hohes Defizit wie im gesamten Vorjahr.

Ursache hierfür ist, dass positive Impulse für Beschäftigung und Arbeitsmarkt fehlen. Der rasche und nachhaltige Abbau der Arbeitslosigkeit und der Aufbau zukunftssicherer Arbeitsplätze setzen einen grundlegenden Wandel hin zu einer beschäftigungsorientierten Gesamtpolitik voraus. Neben einer Tarifpolitik, die sich an der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen orientiert, ist der Staat gefordert, wirksame Rahmenbedingungen zu schaffen. Einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen kann eine Reform des SGB III leisten, indem sie das Arbeitsförderungsrecht unter Berücksichtigung der besonderen Situation in den neuen Ländern stärker als bisher beschäftigungsorientiert auf den ersten Arbeitsmarkt ausrichtet. Derzeit ist eine Reihe von Instrumenten nicht effektiv genug. Es fehlt eine wirksame und Transparenz schaffende Kontrolle und Evaluation des Mitteleinsatzes.

Auch seitens namhafter Wirtschaftsforschungsinstitute wird dringender Handlungsbedarf gesehen.

Die vom Bundesarbeitsminister am 31.05.2001 vorgelegten Eckpunkte zur Reform der Arbeitsförderung lassen neben durchaus konstruktiven und diskussionswürdigen Vorschlägen eine Tendenz zum Ausbau des zweiten Arbeitsmarktes erkennen. Dem kann nicht gefolgt werden. Offen bleiben zudem Fragen nach der Finanzierung der Eckpunkte. Es fehlen Ansätze für eine tiefgreifende, strukturelle und stärker wirksame Reform. Der Bundesrat bedauert deshalb umso mehr, dass die Bundesregierung ein Gesetzgebungsverfahren gewählt hat, dass die Rechte der Länder auf eine Diskussion des Gesetzesbeschlusses beschränkt. Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Gesetzentwurf parallel im Bundestag und Bundesrat einzubringen.

Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit, auch folgende Punkte in eine Reform des Arbeitsförderungsrechts aufzunehmen:

- eine angemessene Verteilung der Finanzierungslast arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zwischen Bund (Steuerzahlern) und Bundesanstalt für Arbeit (Beitragszahlern),
- die Ausschöpfung der Möglichkeiten einer Beitragssatzsenkung,
- die Angleichung der Arbeitslosenhilfe hinsichtlich Anspruchsvoraussetzungen und Leistungen an die Sozialhilfe und
- arbeitsmarktpolitische Neuerungen wie z. B. Kombi-Einkommensmodelle und weitere Anreize zur Aufnahme von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen aus der Langzeitarbeitslosigkeit heraus.

Der Bundesrat hält es für erforderlich, insbesondere folgende Punkte bei einer Reform zu berücksichtigen :

1. Verbindliche Regelung für einen Eingliederungsplan nach spätestens drei Monaten Arbeitslosigkeit

Ein frühzeitiger auf die Person des Arbeitslosen und seine besonderen Fähigkeiten und möglichen Vermittlungshemmnisse abgestellter Eingliederungsplan kann zu einem effizienteren Mitteleinsatz und letztlich zu einer schnelleren Arbeitsvermittlung führen. Dieser muss deshalb spätestens nach drei Monaten erstellt werden.

2. Stärkung der Vermittlungsfähigkeit und -bereitschaft der Leistungsbezieher

Der passgenaue Ausbau der Arbeitsvermittlung und die Effektivierung der Mittel der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden die Zahl derjenigen, die wieder erfolgreich in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert werden können, deutlich erhöhen. Dies führt dazu, dass die Zahl derjenigen, die auf Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe angewiesen sind, sinken wird. Vor diesem Hintergrund ist es im Interesse der Beitragszahler gerechtfertigt, eine generelle Verkürzung der Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld zu prüfen. Das Verhältnis zwischen Versicherungszeit und Bezugsdauer ist dabei zu berücksichtigen. Die Finanzierungslast nach der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld darf aber nicht zu Lasten der kommunalen Träger der Sozialhilfe gehen, sondern es muss ein tragfähiges Gesamtfinanzierungssystem erreicht werden.

Neben einer effizient organisierten Arbeitsvermittlung hängt eine zügige Wiedereingliederung der Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt auch davon ab, dass verstärkte Anreize zur Arbeitsaufnahme bestehen. Der Bundesrat fordert deshalb:

- die Wiedereinführung der alle drei Monate zu erneuernden Meldepflicht für Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, da nur ein regelmäßiger Kontakt mit dem Arbeitsamt die zügige Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ermöglicht. Zu verbinden ist die Meldepflicht mit einer Verpflichtung der Arbeitsämter zur Ausarbeitung, Anpassung und Kontrolle von Eingliederungsplänen für die Arbeitslosen.
- Für Bezieher von Arbeitslosengeld sollte die Aufnahme auch von Tätigkeiten in solchen Entgeltgruppen erleichtert werden, aus denen ein Nettolohn bezogen wird, der unterhalb des Arbeitslosengeldes liegt. Nimmt ein Arbeitslosengeldbezieher freiwillig eine solche Tätigkeit auf, soll aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit sein Nettolohn bis zur Höhe des bisherigen Arbeitslosengeldes plus einem Zuschlag von 5 – 10 % aufgestockt werden („Kombi-Einkommen“). Die Dauer der Aufstockungsleistung sollte mindestens 12 Monate betragen. Für den Fall einer erneuten Arbeitslosigkeit muss gewährleistet werden, dass der Kombi-Einkommensempfänger mindestens Lohnersatzleistungen in der Höhe er-

hält, die er zum Zeitpunkt seiner erneuten Arbeitslosigkeit ohne Aufnahme der geringer bezahlten Tätigkeit bekommen hätte.

3. Erhöhung der Mobilität von Arbeitslosen

Im Hinblick auf die regionalen Ungleichgewichte auf den Arbeitsmärkten kommt verstärkt denjenigen Möglichkeiten besondere Bedeutung zu, die den überregionalen Arbeitsmarktausgleich unterstützen. Der zumutbare tägliche Pendelaufwand sollte deshalb wieder von derzeit 2 1/2 auf 3 Stunden erhöht werden. Ein dreistündiger Pendelaufwand ist bei Vollzeitbeschäftigten durchaus üblich. Häusliche Bindungen, die in der Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Personen bestehen, sind bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Beschäftigung mit entsprechenden Pendelzeiten angemessen zu berücksichtigen.

4. Ausbau der Förderung der beruflichen Bildung

Der Bundesrat hält eine betriebsnähere Ausgestaltung und Stärkung der Aus- und Weiterbildung für dringend erforderlich. Es ist darauf zu achten, dass die Unternehmen nicht aus der Verantwortung zur Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entlassen werden. Job-Rotation sollte Regelinstrument werden. Die Maßnahmekosten von zur Beschäftigungssicherung notwendigen Weiterbildungsmaßnahmen sollten übernommen werden. Die Fördermaßnahmen für Beschäftigte sollten besonders auf kleine und mittlere Unternehmen ausgerichtet werden. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist auch in diesem Zusammenhang zu beachten.

5. Verhinderung bzw. Abbau von Benachteiligungen für Frauen

Der Bundesrat unterstützt die in den Eckpunkten des Bundesarbeitsministers vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit von Männern und Frauen und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sieht jedoch aufgrund der Diskussion der letzten Wochen innerhalb der Koalition die Gefahr, dass die konkrete Umsetzung und Ausgestaltung hinter den geweckten Erwartungen zurückbleibt. Entscheidend sind Erleichterungen zur Berufsrückkehr von Frauen aus Zeiten der Kindererziehung und Pflege sowie der Abbau der damit verbundenen Benachteiligungen. Darüber hinaus müssen die

gleichstellungspolitischen Zielsetzungen jedoch noch konsequenter umgesetzt werden.

Handlungsbedarf besteht in folgenden Punkten:

- Familienzeiten dürfen den Versicherungsschutz nicht beeinträchtigen. Die in den Eckpunkten des Bundesarbeitsministeriums in Aussicht gestellte Einbeziehung von Zeiten der Betreuung und Erziehung eines Kindes unter drei Jahren und von Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld in die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung sowie ihre Finanzierung scheinen jedoch mittlerweile in Frage gestellt. Das Vorhaben bleibt bereits jetzt hinter seinem Anspruch zurück, da die Zeiten der Pflege nicht (mehr) einbezogen werden sollen. Die Verlängerung und Vereinheitlichung der Erlöschensfristen der Entgeltersatzleistungen um Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten sowie um Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld ist weiterhin erforderlich.
- Die Wiedereingliederung von Frauen in den ersten Arbeitsmarkt muss wirksam gefördert werden. Insbesondere ist auf ihre angemessene Förderung, auch bezogen auf Region und Maßnahmeart, zu achten. Weiter erforderlich ist, dass auch diejenigen Arbeitslosen, die nur wegen fehlender Bedürftigkeit keine Arbeitslosenhilfe bekommen - überwiegend Frauen - , zu allen Maßnahmebereichen Zugang haben.
- Die Förderung einer ungekürzten Weiterbildung in frauentypischen Umschulungsberufen mit hohem Arbeitskräftebedarf, wie den Pflegeberufen, ist sicherzustellen.

6. Verbesserung der Beschäftigungssituation für Risiko- und Problemgruppen

Mit Blick auf die geringe Erwerbsbeteiligung der älteren Arbeitnehmer, die zu erwartende demographische Entwicklung sowie die zunehmende Arbeitskräfteknappheit ist es notwendig, das Potenzial Älterer besser zu nutzen. Langfristig ist die vielfache Praxis des Herausdrängens älterer Erwerbstätiger aus dem Arbeitsmarkt weder unter sozialen noch wirtschaftlichen Aspekten vertretbar.

- Ältere Arbeitslose und Langzeitarbeitslose sollen daher entsprechend ihrem Anteil an allen Arbeitslosen bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung berücksichtigt werden; dabei ist angesichts der besonderen Probleme älterer Frauen (oft ungelernt und mit langer Berufspause) großer Wert auf die Einhaltung des Frauenanteils an allen Maßnahmen zu legen. Entscheidend ist die Orientierung auf den ersten Arbeitsmarkt.
- Um der Gefahr entgegenzuwirken, dass sich die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld nachteilig auf die Integration Älterer in den Arbeitsmarkt auswirkt, ist zu prüfen, ob der Bezug von Arbeitslosengeld auf höchstens 24 Monate verkürzt werden kann.

- Um die psychosozialen Folgen der Arbeitslosigkeit abzumildern, bestehende Qualifikationen und Kompetenzen zu erhalten und auszubauen und ein Signal für bürgerschaftliches Engagement zu setzen, sollte für Arbeitslose die Beschränkung, nicht über 15 Stunden bürgerschaftlichem Engagement nachgehen zu können, aufgehoben und die Möglichkeiten zu bürgerschaftlichem Engagement ausgeweitet werden.

7. Stärkere Förderung von Selbstständigkeit

Im Vergleich mit anderen europäischen Staaten hat Deutschland relativ wenige Selbstständige aufzuweisen. Um hier zusätzliche Anreize zur Gründung einer selbstständigen Existenz aus der Arbeitslosigkeit heraus zu schaffen, sollte die Bezugsdauer von Überbrückungsgeld, degressiv gestaffelt, auf zwölf Monate verlängert werden.

8. Erleichterung der Arbeitnehmerüberlassung

Die Vorschriften über die Regulierung des Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses zwischen Verleiher und Entleiher sowie des Leiharbeitsverhältnisses zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer haben sich teilweise als entbehrlich erwiesen. Sie sind im Interesse einer wirkungsvolleren Nutzung des Instruments der Arbeitnehmerüberlassung für einen flexibleren Arbeitskräfteeinsatz und zum Abbau der Arbeitslosigkeit zurückzunehmen. Insbesondere sollte

- die zulässige Höchstdauer der Überlassung eines Leiharbeitnehmers (derzeit 12 Monate) an denselben Entleiher erweitert werden,
- die Beschränkung für befristete Arbeitsverträge zwischen Leiharbeitnehmer und Verleiher abgeschafft werden,
- das Verbot, die Dauer des Arbeitsverhältnisses zwischen Leiharbeitnehmer und Verleiher auf die Dauer der erstmaligen Überlassung an einen Entleiher zu beschränken (Synchronisationsverbot), unter der Voraussetzung der tariflichen Entlohnung aufgehoben werden,
- im SGB III ein Instrument neu geschaffen werden, mit dem die Beschäftigung Arbeitsloser mit besonderen vermittlungshemmenden Einschränkungen bei Leihunternehmen einschließlich der Kosten, die dem Verleiher bei Qualifizierung, Betreuung etc. entstehen, gefördert werden kann.

9. Angleichung der Arbeitslosenhilfe hinsichtlich Anspruchsvoraussetzungen und Leistungen an die Sozialhilfe

Ziel ist dabei, Langzeitarbeitslose besser und schneller in den ersten Arbeitsmarkt einzugliedern sowie Verwaltungsaufwand und Fehlsteuerungen abzubauen.

Nachdem die beiden Leistungsbereiche „Arbeitslosenhilfe“ und „Sozialhilfe“ in wesentlichen Teilen eine ähnliche Charakteristik aufweisen (- so sind beide Bereiche bedürftigkeitsabhängig und steuerfinanziert -), ist es gerechtfertigt, sie für arbeitsfähige Leistungsempfänger hinsichtlich Anspruchsvoraussetzungen und Leistungen einander anzugleichen. Dies gilt insbesondere für die Zumutbarkeitsregelungen und die Sanktionsmöglichkeiten. Entsprechend den Regelungen im Sozialhilferecht soll für Arbeitslosenhilfeempfänger die Zumutbarkeit hinsichtlich der Arbeitsaufnahme deutlich erweitert werden und auch gemeinnützige Tätigkeit zumutbar sein. Die Angleichung darf in keinem Fall zu einer stärkeren Belastung der Sozialhilfeträger führen.

Für arbeitsfähige Arbeitslosen- und Sozialhilfeempfänger sollen Anreize zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung geschaffen werden:

- Arbeitslosenhilfeempfänger sollen bei Arbeitsaufnahme einen Zuschuss erhalten können, der ein Nettoeinkommen ermöglicht, das über der bezogenen Arbeitslosenhilfe liegt.
- Über eine Öffnungsklausel für den Landesgesetzgeber soll den Sozialämtern bei (langzeitarbeitslosen) Sozialhilfeempfängern die Möglichkeit gegeben werden, das durch Arbeitsaufnahme erzielte Nettoeinkommen befristet bis zu 50% von einer Anrechnung auf die Sozialhilfe frei zu lassen.

10. Sicherung der Funktionsfähigkeit und Finanzierbarkeit der Arbeitslosenversicherung durch sachgerechte Kostenaufteilung zwischen Steuer- und Beitragszahlern

Die Funktionsfähigkeit und Finanzierbarkeit der Arbeitslosenversicherung hängt entscheidend davon ab, dass von ihr grundsätzlich nur die nach dem Versicherungsprinzip gerechtfertigten Lasten getragen werden. Deshalb muss der Bund

- die Finanzierung der von ihm aufgelegten Programme (Jugendsofortprogramm und Langzeitarbeitslosenprogramm) selbst übernehmen, anstatt sie auf die Bundesanstalt für Arbeit überzuwälzen,

- sich wegen der finanziellen Verantwortung für den Personenkreis der Arbeitslosenhilfeempfänger an den Kosten für die Strukturanpassungsmaßnahmen in dem Umfang beteiligen, in dem in den Maßnahmen Arbeitslosenhilfeempfänger beschäftigt sind,
- sich an der Finanzierung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in den neuen Ländern, insbesondere den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, stärker als bisher beteiligen. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen haben nämlich insbesondere für den Personenkreis der Arbeitslosenhilfeempfänger in den neuen Ländern heute zum erheblichen Teil eine sozialpolitische Komponente und damit eine gesamtgesellschaftliche Dimension; die erfolgreiche Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt ist zu einem erheblichen Teil in den Hintergrund getreten.

11. Senkung des Beitragssatzes in der Arbeitslosenversicherung

Die Belastung von Arbeitnehmern und Unternehmen mit öffentlichen Abgaben ist zu hoch. Dies hemmt das Wachstum sowie die Einstellungsbereitschaft von Arbeitgebern. Deshalb sollten die vorhandenen Möglichkeiten genutzt werden, um diese Abgabenbelastung zu reduzieren.

19.10.01

Beschluss
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Reform der Arbeitsfderung

- Antrag der Freistaaten Thringen, Bayern und Baden-Wrttemberg,
Hessen, Saarland, Sachsen -

Der Bundesrat hat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 beschlossen, die
Entschlieung **n i c h t** zu fassen.